

hätte, des Sinnes, daß Ausweisungen nur auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse, oder wenn der Betreffende die öffentliche Armenunterstützung in Anspruch nimmt, zulässig sein sollen. Die Abgg. Lasker und Fries beantragen eine im Wesentlichen dasselbe sagende neue Fassung dieses §., nur in gewisser Beziehung weitergehend, und bestimmend, daß Ausweisungen nur zulässig sein sollen in den in diesem Gesetze §§. 4, 5 u. 6 ausdrücklich vorgesehenen Fällen. — Dieser Fassung schloß sich die Commission an und auch die Bundes-Commissarien hatten um so weniger Bedenken gegen diesen Beschluß, als in der Praxis die preuß. Regierung ganz nach dem Antrage, der hier Annahme gefunden, bisher verfahren hat. Die Commission beschloß ferner, nach dem Antrage des Grafen Bethusy-Suc, dem Bundeskanzler zur Erwägung anheimzugeben, wodurch der Uebelstand der doppelten Personalbesteuerung solcher Bundesangehörigen beseitigt werde, welche in einem andern Bundeslande wohnen, als dem, worin sie staatsangehörig sind. Auch die Resolution des Abg. v. Zehmen, den Bundeskanzler aufzufordern, dem nächsten Reichstage eine allgemeine, auf dem Princip der Gewerbefreiheit basirte Gewerbeordnung vorzulegen. Zum Referenten für das Plenum wurde Abg. Braun ernannt, welcher heute den Bericht verlesen wird, so daß die Plenardebatte am nächsten Montag stattfinden kann. — Heute Abend werden auf Wunsch des Bundeskanzlers Graf Bismarck von jeder Fraction des Reichstags je ein von dieser gewähltes Mitglied bei dem Grafen Bismarck zusammentreten, um sich mit diesem über die fernere Behandlung resp. Erledigung der Geschäfte zu verständigen. Es liegt, wie wir hören, in der Absicht des Bundeskanzlers, wegen der am 30. d. Mts. stattfindenden Landtagswahlen den Reichstag am 25. d. Mts. zu schließen — oder unter Umständen zu vertagen. Ueber diese Frage: Schließen oder Vertagen, soll durch die Versammlung heute Abend die Verständigung herbeigeführt werden. Wie wir hören, werden sich keine Stimmen für Vertagung aussprechen. Um jedoch die noch absolut nothwendigen Gesetze vor dem 25. d. Mts. zu erledigen, wird es ungeheurer Anstrengungen bedürfen und dennoch dürfte es fraglich bleiben, ob die Sache möglich sein wird. — Zum Referenten für das Gesetz betreffend das Postwesen im Norddeutschen Bunde ist der Abg. Dr. Michaelis, zum Correferenten der Abg. Frhr. v. Rabenau vom Vorsitzenden der I. Commission Frhrn. v. Bodelschwingh ernannt worden.

Städtisches.

I.

Im Eigenthume der Stadt befindet sich der an der Sternwartenstraße zwischen dem Dessauer Hofe und dem Rosischen Grundstücke gelegene, früher als Zugang zum Turnplatz dienende Platz, Barzelle Nr. 1214 a des Flurbuchs, welcher zeitlich von den Besitzern resp. Abmiethern der anliegenden Grundstücke theils mit, theils ohne städtische Genehmigung vielfach benutzt worden ist.

Um dieses Areal für die Stadt nutzbar zu machen, schritt der Rath gegen jene Benutzung der vorhandenen Reberse ein und untersagte dieselbe unter Rücknahme der früher gewährten Vergünstigungen.

Es nimmt nun aber der Besitzer des einen Nachbargrundstücks, der hiesige Bürger und Buchhändler Herr Ludwig Adolf Hermann Kost, häufiglich eines aus demselben nach dem Communplatz herausführenden Thorwegs eine Wegedienstbarkeit auf letzterem in Anspruch und hat, während der Rath zunächst diese Angelegenheit im Wege gütlicher Verhandlung zu bereinigen versuchte, summarische Besitzklage gegen die Stadt erhoben.

Der Rath hat Herrn Adv. Moritz Hennig in dieser Sache Actorium ertheilt und die Stadtverordneten haben ihre Zustimmung einstimmig ertheilt.

II.

Am 14. Mai 1848 verstarb Frau Juliane verehel. Hofrath Keil geb. Löhr. Sie hatte dem Johannis-Hospital ein Vermächtniß von 2000 Thlr. ausgesetzt, zahlbar fünf Jahre nach ihrem Tode. Der Rath hatte trotz verschiedener darangeknüpfter Bedingungen das Vermächtniß seiner Zeit angenommen.

Im Jahre 1852 nun erklärten sich die Keil'schen Erben zur Zahlung der 2000 Thlr. bereit und verlangten dagegen die Zusage, daß die Bedingungen erfüllt werden sollten, so wie Löschung der auf dem Erbgrundstücke Löhrs Platz Fol. 1275 des Hypothekenbuchs eingetragenen Cautionshypothek. In Folge dessen hatte der Rath nochmals in Erwägung zu ziehen, ob die Annahme des Vermächtnisses überhaupt vortheilhaft sei. Diese Frage war zu verneinen. Denn abgesehen davon, daß die Bestimmung, wonach die Abkömmlinge der Vermächtnißgeberin alle drei Jahre eine Person zur Aufnahme in das Johannis-Hospital präsentiren sollten, diese Aufnahme also in fremde Hände kommen würde, was immerhin sein Mißliches hat; abgesehen ferner von den, namentlich in späteren Zeiten mit der Legitimation der Berechtigten verbundenen Umständenlichkeiten und Schwierigkeiten, kam in Betracht, daß ein eigentlicher Vortheil für die Stiftung nur dann eintreten würde, wenn vor jeder neuen Aufnahme die das vorige Mal aufgenommene Person bereits gestorben wäre. Dies ließ sich aber, der Wahrscheinlichkeitsberechnung nach, keineswegs annehmen.

Dazu kam, daß durch solche außergewöhnliche Aufnahmen die bereits angemeldeten Bewerber, welche stets sehr zahlreich sind, gegen die von den Keil'schen Erben zu bezeichnenden allemal in so weit zurücktreten mußten und daß die bisher stets festgehaltene Einrichtung, wonach in der Regel nur hier Heimathsberechtigte Aufnahme finden, auf die Keil'schen Stellen keine Anwendung gefunden haben würde. Diese Erwägungen führten den Rath zu dem Beschlusse, mit den gedachten Erben anderweite Verhandlungen anzuknüpfen, um wenigstens eine Abänderung der Bedingungen zu erlangen, und der Rath stellte hierbei die Forderung, daß die bestimmte dreijährige Aufnahmeperiode in eine vierjährige verwandelt werde, daß die erste Aufnahme nicht drei, sondern vier Jahre nach Zahlung des Vermächtnisses erfolge, und daß bei jeder Aufnahme den jetzt oder künftig vorzuschreibenden allgemeinen Aufnahmebedingungen zu entsprechen sei.

Auf diese Forderung gingen jedoch die Keil'schen Erben nicht ein, erklärten vielmehr, daß sie unter solchen Umständen die Verwaltung des Vermächtnisses lieber selbst behalten und die Zinsen s. Z. zu dem vorgeschriebenen Zwecke verwenden wollten. In Folge dessen sagte der Rath den Beschluß, die Annahme des Vermächtnisses nunmehr abzulehnen und eröffnete dies den Keil'schen Erben. Die Letzteren haben seit jener Zeit die Sache ruhen lassen und sind erst jetzt mit dem Antrage auf Bewilligung der Löschung obenerwähnter Cautionshypothek an den Rath gekommen. Nach Lage der Sache ist diesem Gesuche Statt zu geben, da nach dem Obigen das dem Johannis-Hospital ausgesetzt gewesene Vermächtniß wieder in Wegfall gekommen ist.

Der Rath forderte Zustimmung zu der Ablehnung des Legats der verstorbenen Frau Keil und die Stadtverordneten ertheilten diese Zustimmung in der Sitzung vom 16. October d. J. einstimmig.

III.

Am 18. März d. J. erhielt Herr Christian Heinrich Rögel hier auf sein Ansuchen gegen Verpfändung von drei Sparcassenbüchern, von denen er mit Bestimmtheit behauptet hatte, daß sie sein wohlverwahrtes Eigenthum seien, die Summe von 300 Thlr. auf hiesigem Leihhause als Darlehn auszuzahlen.

Diese Angabe stellte sich jedoch, wenigstens bezüglich des einen Quittungsbuches, als unwahr heraus.

Nach Verfüllung der beiden andern Pfandobjecte blieben auf das gedachte Darlehn nebst Zinsen u. noch 132 Thlr. 21 Ngr. 5 Pf. rückständig, zu deren Berichtigung aber Herr Rögel sich nicht verstand.

Als nun derselbe eine größere Anzahl Pfandscheine behufs Erhebung des Ueberschusses vom Erlöse versteigert Pfandstücke bei der Leihhaus-Expedition producirt, wurde gegen ihn wegen des ungedeckt gebliebenen Darlehnsrestes von dem Rechte der Compensation Gebrauch gemacht. Herr Rögel ist wegen Herausgabe des ihm vorenthaltenen Ueberschusses — den er fälschlicher Weise übrigens auf 186 Thlr. fixirt — gegen die Stadt nun klagbar geworden. Der Rath hat beschlossen, auf die gerichtliche Entscheidung es ankommen zu lassen und Herrn Adv. Hennig mit der Vertretung beauftragt.

Die Stadtverordneten haben ihre Zustimmung hierzu in der Sitzung vom 16. October ertheilt und Zeugniß hierüber ausgestellt.

Leipziger Kunstverein.

Durch directe Zusendung von der Pariser Weltausstellung ist für eine nur acht tägige Ausstellung das berühmte Bild von Wilhelm Sohn in Düsseldorf: „Consultation beim Advocaten über die Testamentklausel“ hier eingetroffen. Dasselbe erhielt in Berlin und Paris die große goldene Medaille und zählte sowohl im diesjährigen „Salon“ als in der Ausstellung des Industriepalastes zu den hervorragendsten Erscheinungen.

Verschiedenes.

* Leipzig, 17. October. Wie der Berl. Börsenzeitung aus Dresden geschrieben wird, werden folgende Vorlagen dem am 1. November zusammentretenden sächsischen Landtage zugehen: 1) Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen; 2) Entwurf einer Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen; 3) Entwurf einer bürgerlichen Proceßordnung für das Königreich Sachsen; 4) Entwurf einer Concursordnung für Sachsen; 5) Entwurf einer Gerichtsordnung über das Verfahren in nicht streitigen Rechtsfachen für Sachsen; 6) Entwurf, Gesetz, die juristischen Personen betreffend; 7) Protokoll des Gesamtministeriums, den auf Abklärung der Landtage gerichteten Antrag des Abgeordneten Wehnert betreffend, vom 11. Juni 1864. Darin heißt es: die hohe Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, auf welche Weise eine wesentliche Abklärung der Landtage herbeizuführen sei, und die dahin gehenden Vorschläge der nächsten Ständeversammlung vorzulegen. Der Antragsteller erwähnt, daß die Budget-Angelegenheit die lange Dauer der Landtage veranlasse, und schlägt als Abhilfe Vermehrung der schon bestehenden Zwischen-deputationen vor, welche von einem Landtag zum andern die betreffenden Vorlagen prüfen. Außerdem wünscht er sofortige Vor-